

## **Verpflichtung von ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern bzw. Funktionärsträgern der Spielvereinigung Bruck i.d.OPf. auf das Datengeheimnis**

Gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz bzw. ab dem 25.05.2018 gemäß Art 32 Abs. 4 Europäische Datenschutzgrundverordnung wird der ehrenamtlich tätige Mitarbeiter bzw. Funktionsträger Herr/Frau:

---

(Vorname, Name, Funktion) (in Druckbuchstaben)

durch den folgenden Hinweis auf das Datengeheimnis verpflichtet:

1. Personenbezogene Daten sind alle Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer oder mehrerer Personen. Personenbezogene Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als dem demjenigen der jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung

- › erheben,
- › verarbeiten,
- › bekanntgeben,
- › zugänglich gemacht oder
- › in sonstiger Weise

genutzt werden.

Eine Verletzung dieses Verbotes ist strafbar und als Verletzung der satzungsrechtlichen Beziehungen zwischen der SpVgg Bruck i.d.OPf. und dem ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter bzw. Funktionsträger des Vereins zu betrachten.

Die Verpflichtung auf Einhaltung des Datengeheimnisses besteht auch nach Ende der satzungsrechtlichen Beziehung zwischen der SpVgg Bruck i.d.OPf. und dem Ehrenamt fort.

2. Diese Verpflichtungserklärung ist Teil der satzungsrechtlichen Beziehung zwischen der SpVgg Bruck i.d.OPf. und dem Ehrenamt und lässt sonstige Geheimhaltungsvorschriften unberührt.

Das „Merkblatt zum Datengeheimnis“ habe ich zur Kenntnis genommen.

---

(Ort, Datum, Unterschrift Funktionsträger/in)

Verteiler:

- SpVgg Bruck i.d.OPf.
- Ehrenamtsträger/in